

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik

Vom 18. Januar 2002

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften am 13. Dezember 2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 16. September 2000 (W, F. u. K. 2000 Nr. 9, S. 693) beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG am 18. Januar 2002 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Die Prüfungsordnung wird zu einer Studien- und Prüfungsordnung verbunden. Dadurch werden in der Überschrift, in der Rechtsgrundlagenangabe unterhalb der Überschrift und in den folgenden §§ die „Prüfungsordnung“ in „Studien- und Prüfungsordnung“ geändert:
 - a) Die Überschrift der Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung: „Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik“,
 - b) die Rechtsgrundlagenangabe unterhalb der Überschrift erhält folgende Fassung: „Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen“,
 - c) § 4 Absatz 3 Nr. 1: „achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden“,
 - d) § 4 Absatz 3 Nr. 4: „gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne“,
 - e) § 4 Absatz 3 Nr. 7: „entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Studien- und Prüfungsordnung“,
 - f) § 4 Absatz 3 Nr. 8: „entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben“,
 - g) § 6 Absatz 5 Satz 1: „.... nach Maßgabe der örtlichen Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote“,
 - h) § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 1: „... nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen ...“,
 - i) § 13 Absatz 2 Nr. c: „.... die Zulassung im übrigen in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen“,

- j) § 29 Absatz 1 Satz 1 und 2: "Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft."
- k) § 29 Absatz 2 Satz 1: "..... nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik".

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die berufsbezogene Tätigkeit hat einen Umfang von mindestens zwei Monate und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Grund- bzw. Hauptstudiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Wirtschaftsmathematik zu vermitteln. Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäß absolvierte berufsbezogene Tätigkeit fest. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. § 9 gilt auch für die Studierenden, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 16. September 2000 (W,F.u.K. 2000 Nr. 9, S. 693) immatrikuliert waren; diese haben eine berufsbezogene Tätigkeit von mind. sechs Wochen zu absolvieren.“

3. Die gesetzliche Vorgabe in § 50 Absatz 8 (Leistungspunktesystem) wird umgesetzt und dabei wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch einen weiteren Anhang (Anlage B Leistungspunktezuordnung), der Lehrveranstaltungen mit Leistungspunkten versieht, ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Der vorstehenden Änderungssatzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zugeben.

Ulm, den 18. Januar 2002

(Professor Dr. H. Wolff)
- Rektor -